

99046040088000

Schutz gegen Gewalt

Heruntergeladen am 12.07.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326786/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046040088000
Leistungsbezeichnung I	Schutz gegen Gewalt
Leistungsbezeichnung II	Schutz gegen Gewalt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Rückkehrverbot, Schutzanordnung, Wohnungsverweisung, Wohnungsüberlassung, Gewaltschutz, Stalking, Wohnungswegweisung, Wegweisung, häusliche Gewalt, Annäherungsverbot, Bedrohung, Kontaktverbot, Prügel, Schläge, Angriff, Nachstellung, einstweilige Verfügung, Anordnung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Gewaltschutzgesetz (GewSchG) § 1 • Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Abschnitt 7 • Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)
Teaser	
Volltext	Wenn Sie Opfer von Gewalt (z. B. Misshandlung, Körperverletzung oder psychischer Gewalt wie Stalking) sind, können Sie sich an das Familiengericht wenden, um sich zivilrechtlichen Schutz (Gewaltschutz) zu holen. Das Familiengericht kann nach dem Gewaltschutzgesetz Schutzanordnungen erlassen, die es dem Täter oder der Täterin z. B. verbieten, • Ihre Wohnung zu betreten, • sich in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten, • Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten, oder • Kontakt jeglicher Art zu Ihnen aufzunehmen, auch über das Telefon oder per E-Mail oder SMS.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag Um Gewaltschutz zu erhalten, müssen Sie beim zuständigen Familiengericht einen Antrag stellen. Der Antrag kann mündlich bei der Rechtsantragsstelle des Familiengerichts gestellt werden oder schriftlich beim Gericht eingereicht werden. Wenn Sie wünschen, dass Ihr Aufenthaltsort geheim gehalten wird, so müssen Sie dies bei Ihrer Antragstellung unbedingt angeben. Dann wird weder in Ihrem Antrag noch im gerichtlichen Beschluss Ihre Anschrift aufgeführt. • Ausführliche schriftliche Sachverhaltsdarstellung

Modul

Sachverhalt

Antrag muss eine ausführliche und konkrete Beschreibung der aktuellen Geschehnisse enthalten. Sie müssen auch angeben, ob es bereits in der Vergangenheit Gewalttaten gab und wie diese abliefen. Alle Vorfälle sollten so genau wie möglich und mit dem jeweiligen Datum des Geschehens beschrieben werden. Jede Gewaltsituation muss für das Gericht nachvollziehbar geschildert werden. Nicht ausreichend ist es, wenn Sie nur allgemeine oder formelhafte Formulierungen wie z. B. „ich wurde geschlagen und bedroht“ verwenden.

- Zustellfähige Anschrift des Täters oder der Täterin In der Regel ist das die Meldeanschrift. Für den Fall, dass die Polizei den Täter oder die Täterin bereits Ihrer Wohnung verwiesen hat oder ihm bzw. ihr verboten hat, Ihre Wohnung zu betreten, so müssen Sie angeben, wo sich diese Person aufhält, damit ihr der gerichtliche Beschluss zugestellt werden kann. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo diese Person gemeldet ist - entscheidend ist lediglich der tatsächliche Aufenthaltsort.
- Personalausweis oder Reisepass Bei mündlicher Antragstellung in der Rechtsantragsstelle des Gerichts müssen Sie sich ausweisen.
- Vorgangsnummern der Polizei sowie sämtliche von der Polizei ausgehändigte Unterlagen Sofern vorhanden, sollten Sie die Unterlagen bei der Antragstellung vorlegen oder Ihrem schriftlichen Antrag als Anlage beifügen.
- Ärztliche Atteste oder Behandlungsnachweise Wenn Sie nach den gewalttätigen Übergriffen medizinisch versorgt wurden, sollten Sie ärztliche Atteste und Behandlungsnachweise bei der Antragstellung vorlegen oder Ihrem schriftlichen Antrag als Anlage beifügen.
- Fotos Wenn Sie Fotos haben, die Ihre Verletzungen dokumentieren, sollten Sie diese bei der Antragstellung vorlegen oder Ihrem schriftlichen Antrag als Anlage beifügen.

Voraussetzungen

- Sie sind Opfer von Gewalt. B. Misshandlung, Körperverletzung oder psychischer Gewalt wie Stalking

Kosten

Es fallen Gerichtsgebühren an, die sich nach dem Verfahrenswert richten. Hinzu können Auslagen

Modul	Sachverhalt
	kommen, die dem Gericht z. B. für Gutachten und Dolmetscherkosten entstehen. Zusätzlich können Anwaltskosten entstehen. Sie können Verfahrenskostenhilfe
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• Orts- und Gerichtsverzeichnis
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Schutz gegen Gewalt